

18.08.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 15. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BR-Drs. 150/19-B).

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Wenzel

siehe Drucksache 150/19 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zum Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
(BR-Drs. 150/19-B) vom 12. April 2019**

Zu 1.:

Das am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWG-Novelle im Energiesofortmaßnahmenpaket) enthält weitere Bestimmungen zur Beschleunigung des Netzausbaus. Der Bundesbedarfsplan wird auf der Grundlage des NEP 2021-2035 aktualisiert. Darüber hinaus werden Erleichterungen für Planung, Genehmigung, Realisierung & Betrieb von Stromnetzen vorgesehen:

- Verzicht auf Bundesfachplanung in geeigneten Fällen durch Stärkung des Bündelungsgebots und Entwicklung von Präferenzräumen,
- Erleichterung von Duldungsanordnungen bei Vorarbeiten,
- Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn,
- Beseitigung von Hemmnissen für die Höherauslastung der Stromnetzinfrastruktur,
- digitale Auslegung von Unterlagen in Verfahren nach dem NABEG,
- Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Projektmanagern,
- Freileitungsprüfverlangen von Gebietskörperschaften bei HGÜ entfallen künftig.

Mit den Änderungen in § 43 f Abs. 2 S. 3 EnWG sowie § 49 Abs. 2b EnWG hat das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zentrale Weichenstellungen für den Bereich Netzoptimierung vorgenommen. Das BMWK teilt die Auffassung, dass bei der Netzoptimierung und Digitalisierung des Netzbetriebs weitere Anstrengungen notwendig sind, um den Redispatchbedarf bis zur Inbetriebnahme der wesentlichen Netzausbautrassen kurz- und mittelfristig deutlich zu minimieren. Es ist jetzt besonders wichtig, dass beschlossene Maßnahmen, wie die digitale Netzzustandsüberwachung, der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb, die Lastflusssteuerung, das neue Redispatchsystem 2.0 sowie Pilotprojekte für die reaktive Betriebsführung zeitnah und verbindlich umgesetzt werden. Inwieweit weitere Maßnahmen bis 2030 geeignet sind soll im Rahmen des Netzentwicklungsplans (NEP) 2023 systematisch untersucht werden.

Zu 2.:

Das am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWG-Novelle im Energiesofortmaßnahmenpaket) sieht bei weiteren Vorhaben des Stromübertragungsnetzausbaus H-Kennzeichnungen im Bundesbedarfsplan vor, durch die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre gesetzlich festgestellt werden.

Zudem wird das Bündelungsgebot gestärkt. Die Bundesfachplanung entfällt bei neuen HGÜ-Vorhaben (ab NEP 2023-2045), wenn sie mit bereits im Bundesnetzplan befindlichen HGÜ-Vorhaben gebündelt werden können. Das gilt entsprechend für den länderübergreifenden landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen. Dadurch werden die Verfahren beschleunigt.

Zu 3.:

Zu einer Forderung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode (2017 – 2021) wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle) eine Regelung für die Entschädigung von Land- und Forstwirten beschlossen. Diese Regelung ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten.

Konkret sind mit der Regelung Entschädigungssätze für die Dienstbarkeitsentschädigungen bei Freileitungen und Erdkabeln von Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz angehoben worden (25 % des Verkehrswertes bei Freileitungen bzw. 35 % bei Erdkabeln gegenüber vorher 20% bzw. 30%). Daneben ist nun für den Fall einer schnellen gütlichen Einigung zwischen ÜNB und Grundstückseigentümer die Zahlung eines Beschleunigungszuschlages (75 % der Dienstbarkeitsentschädigung) vorgesehen. Zudem wurde die Möglichkeit zu tranchierten Auszahlungen eingeführt.

Durch die Novelle wurde auch ein Auftrag des KoaV der 19. Legislaturperiode umgesetzt, der die Prüfung finanzieller Beteiligungen und wiederkehrender Zahlungen vorsah. Die eingeführte Regelung sieht keine wiederkehrenden Zahlungen vor.

Zu 4.:

Die zeitlich befristete Privilegierung in Form einer reduzierten EE-Umlage für neue KWK-Anlagen, die „zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen“ (§ 61c Absatz 1 Satz 3 EEG) läuft mit der Abschaffung der EEG-Umlage de facto ins Leere.

Zu 5.:

Von der Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 8 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde bereits Gebrauch gemacht. Am 03. Juni 2020 ist die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) in Kraft getreten (BGBl Jg. 2020, Teil I Nr. 25). Die BKompV dient der Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung für Bundesvorhaben, bei gleichzeitiger Wahrung hoher naturschutzfachlicher Standards.

Die Bundesregierung hat die Implementierung der BKompV aus dem Jahr 2020 intensiv begleitet. So liegt seit dem 2. Halbjahr 2021 eine umfangreiche allgemeine Handreichung vor, die die Anwendung der Vorschriften der BKompV und vor allem auch die umfangreichen fachlichen Anhänge praxisgerecht aufbereitet. Sie soll eine zeitnahe Unterstützung für Vollzugs- und Genehmigungsbehörden, Vorhabenträger, beteiligte Behörden der Länder und Planungsbüros geben. Diese allgemeine Handreichung ist auf der Homepage des BfN unter <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf> verfügbar.

Außerdem ist für dieses Jahr unter anderem geplant und bereits in konkreter Vorbereitung ein spezifischer Einzel-Leitfaden für den auf Bundesebene maßgeblichen Eingriffstyp aus dem Sektor Energieleitungen, und zwar sowohl für Erdkabel wie für Freileitungen. Unter anderem auf diese intensive Begleitung des Bundes ist es zurückzuführen, dass die BKompV sich als Standard zur Anwendung der Eingriffsregelung etabliert und auf allgemeine Akzeptanz stößt.“

Zu 6:

Vor einer Evaluation sollten noch weitere Erfahrungen mit den Änderungen im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG und § 25 NABEG abgewartet werden.

Zu 7.:

Der nächste Netzentwicklungsplan Strom wird neben dem Zieljahr 2037 auch das Jahr 2045 betrachten. Im Szenariorahmen des NEP Strom wird u.a. der erwartete Hochlauf der Wasserstoffelektrolyse in Deutschland abgebildet sein. Soweit den Zahlen kein bereits absehbares Projekt hinterlegt ist, werden die Elektrolyseure so platziert, dass der erforderliche Netzausbau möglichst minimiert wird. Damit wird auch die zukünftige Nutzung von Wasserstoff als Energieträger abgebildet.

Fragen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Energiewende werden zukünftig von einem den verschiedenen Infrastrukturplanungsprozessen (NEP Strom, NEP Gas / H2) vor-

geschalteten Prozess, der Systementwicklungsstrategie, adressiert. Die Systementwicklungsstrategie entwickelt auf Basis von Szenarien sektorübergreifend ein strategisches Leitbild für die Energiewende, an dem sich diverse Folgeprozesse wie die Infrastrukturplanungen (u.a. NEP Strom, NEP Gas / H2) orientieren. Der Prozess zur Entwicklung der Systementwicklungsstrategie soll noch in diesem Jahr starten. Durch die Systementwicklungsstrategie soll unter anderem die Koordination der verschiedenen Infrastrukturplanungsprozesse verbessert werden.